

REACH Verordnung (EU) Nr 1907/2006

Erklärung zu SVHC Stoffen

Artikel 33 (1) (sofortige Informationspflicht von SVHC Stoffen in Erzeugnissen an gewerbliche Abnehmer)

Um unsererseits der Informationspflicht unserer Abnehmer nachkommen zu können, benötigen wir von Ihnen Informationen, ob Stoffe der Kandidatenliste in den Vertragsprodukten enthalten sind. (Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Veröffentlichung oder Aktualisierung der „Kandidatenliste“ direkt und ohne Übergangsfristen Ihre Informationspflicht an uns auslöst.) Mit der Veröffentlichung der ersten Kandidatenliste am 28. Oktober 2008 **und den nachfolgenden Aktualisierungen**, gilt die Informationspflicht unverzüglich (siehe hierzu Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht: <http://echa.europa.eu>

Wir bitten deshalb um Vervollständigung nachfolgender Erklärung.

Erklärung

Wir bestätigen, dass unsere Verpflichtungen laut REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bekannt sind.

Folgende Erzeugnisse enthalten Stoffe aus der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Gew.-%:

Name des Erzeugnisses	Artikelnr.	Stoffname	CAS Nummer des Stoffs	Anteil des Stoffs im Erzeugnis (Gew.-%)	Erzeugnisgewicht

Alle weiteren an die PFISTERER-Gruppe gelieferten Erzeugnisse enthalten keine Stoffe aus der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Gew.-%.

Ansprechpartner (Kontakt Daten, der für REACH-Fragen zuständigen Person in unserem Haus):

Name: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Wir verpflichten uns, unsere Erzeugnisse und Bestandteile entsprechend den Erfordernissen der REACH-Verordnung mit den Kandidatenlisten regelmäßig abzugleichen und Sie über etwaige Änderungen unaufgefordert zu informieren.

Ort/Datum/Unterschrift/Firmenstempel: _____